

# **Wahlordnung (WahlO) der coop eingetragene Genossenschaft**

## **Präambel**

Diese Wahlordnung soll sicherstellen, dass durch die Zusammensetzung der Vertreterversammlung möglichst alle Mitgliederinteressen in angemessenem Umfang vertreten werden.

## **§ 1**

1. Zur Durchführung der Vertreterwahl wird ein Wahlvorstand bestellt.
2. Dem Wahlvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie das Fällen aller damit zusammenhängenden Entscheidungen. Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden, er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Wahlvorstand gebildet ist.
3. Der Wahlvorstand besteht aus den jeweiligen Mitgliedern des Unternehmensvorstandes, aus sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates, die dieser auswählt, und aus zehn weiteren Mitgliedern der Genossenschaft. Die weiteren Mitglieder der Genossenschaft werden von der Vertreterversammlung gewählt, sie müssen die Voraussetzungen des § 13 Nr. 2 der Satzung erfüllen. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit aus den verbleibenden Mitgliedern, eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder unter die Hälfte der regulären Mitgliederzahl des Wahlvorstandes sinkt.
4. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter<sup>1</sup>.
5. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

## **§ 2**

1. Der Wahlvorstand stellt die wahlberechtigten Mitglieder fest und ordnet sie den Wahlbezirken zu.
2. Die Festlegung der Wahlbezirke erfolgt durch den Unternehmensvorstand. Die Wahlbezirke orientieren sich an den Postleitregionen. Postleitregionen mit hoher Mitgliederzahl können geteilt und Postleitregionen mit niedriger Mitgliederzahl können zusammengefasst werden.

## **§ 3**

1. Der Wahlvorstand stellt nach Maßgabe der Satzung die Anzahl der zu wählenden Vertreter fest. Die Anzahl der Mitglieder dividiert durch 500 ergibt abgerundet die Anzahl der Vertreter.
2. Die Gesamtzahl der Vertreter wird vom Wahlvorstand nach D`Hondt auf die Wahlbezirke verteilt. Auf je angefangene 5 Vertreter entfällt in den Wahlbezirken je 1 Ersatzvertreter.

---

<sup>1</sup> Soweit in dieser Wahlordnung von Vertretern, Ersatzvertretern, Stellvertretern, Kandidaten, dem Vorsitzenden und (Wahl-) Helfern gesprochen wird, sind immer auch Vertreterinnen, Ersatzvertreterinnen, Stellvertreterinnen, Kandidatinnen, die Vorsitzende und (Wahl-)Helferinnen gemeint.

3. Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste von Kandidaten für die Vertreterversammlung nach den Grundsätzen der Präambel auf und gibt diese Listen bekannt. Er bestimmt einen Termin, von dem ab nach Bekanntgabe seiner Listen innerhalb von 18 Werktagen weitere Vorschläge für den jeweiligen Wahlbezirk eingereicht werden können. Er teilt dabei mit, wie viele Unterschriften für einen Wahlvorschlag erforderlich sind. Die weiteren Vorschläge müssen von mindestens 2 %, jedoch höchstens 50, der Mitglieder des jeweiligen Wahlbezirkes unterschrieben sein. Die Kandidaten müssen wahlberechtigte Mitglieder des jeweiligen Wahlbezirkes sein und insbesondere die Voraussetzungen des § 13 der Satzung erfüllen.
4. Die vorgeschlagenen Mitglieder sind im Wahlvorschlag mit Name, Vorname, Lebensalter, Beruf, Anschrift und Mitgliedsnummer aufzuführen. Bei Wahlvorschlägen der Mitglieder müssen die den Vorschlag unterstützenden Mitglieder neben ihrer Unterschrift den vollständigen Namen, die Anschrift und die Mitgliedsnummer aufführen.
5. Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulässigkeit weiterer Listen.
6. Ein Mitglied kann nur auf einer Liste kandidieren; vorrangig ist die Liste des Wahlvorstandes, wenn sich das Mitglied nicht schriftlich in anderer Weise gegenüber dem Wahlvorstand äußert.
7. Die Kandidaten sollen von ihrer beabsichtigten Aufstellung rechtzeitig benachrichtigt werden. Die Benachrichtigung kann im Auftrag des Wahlvorstandes durch den Unternehmensvorstand erfolgen.

#### **§ 4**

1. Die vom Wahlvorstand aufgestellte Wahlliste und die rechtzeitig und in zulässiger Weise eingereichten Listen der Mitglieder werden für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht vor der Wahl im Internet für die Mitglieder zugänglich gemacht. Gleichzeitig werden sie in den Geschäftsräumen der Zentralverwaltungen (derzeit Kiel und Güstrow) zur Einsicht ausgelegt.
2. Während des Wahlverfahrens können die Wahllisten in den jeweiligen Läden des betreffenden Wahlbezirks ausgehängt werden.

#### **§ 5**

1. Der Wahlvorstand hat den zeitlichen Ablauf der Wahl zu bestimmen.
2. Der Unternehmensvorstand hat dies gem. § 38 der Satzung bekannt zu machen und die Mitteilung in den Läden auszuhängen oder den Mitgliedern direkt zu übersenden. In der Mitteilung ist auch auf die Auslegung der Wahllisten hinzuweisen.

#### **§ 6**

1. Die Stimmabgabe findet geheim statt. Die Wahl kann mittels Stimmzettel per Briefwahl oder durch elektronische Stimmabgabe im Internet durchgeführt werden. Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder der anderen Form durchgeführt wird. Die elektronische Stimmabgabe kann von der Genossenschaft während des Wahlzeitraums in den Läden zusätzlich ermöglicht werden. Das nähere Verfahren gibt der Wahlvorstand schriftlich den Mitgliedern bekannt, § 13 Nr. 3 der Satzung gilt im Übrigen entsprechend. Die Stimmzettel sind bis zu dem vom Wahlvorstand bekannt gegebenen Termin dem Wahlvorstand zuzusenden oder in dem bekannt zu gebenden Zeitraum in den Läden bei der Marktleitung oder elektronisch abzugeben.

2. Steht nur eine Liste zur Wahl, so wird in der Weise abgestimmt, dass das Mitglied seine Stimme durch Ankreuzen der Worte »ja« oder »nein« auf dem Stimmzettel abgibt. Anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.
3. Sind mehrere Listen eingereicht, so kreuzt das Mitglied die Nummer der Liste auf dem Stimmzettel an, der es seine Stimme geben will. Anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.

## **§ 7**

1. Die Wahl findet unter Aufsicht des Wahlvorstandes statt. Der Wahlvorstand nimmt die Wahlbriefe, respektive die verschlüsselten elektronischen Stimmzettel der Mitglieder, die bis zum mitgeteilten Termin eingegangen sind, entgegen. Er ist berechtigt, Wahlhelfer zu bestellen.
2. Der Wahlvorstand überprüft anhand der Mitgliederlisten zunächst, dass jedes Mitglied nur eine Stimme abgibt. Sollten Mitglieder mehrere Stimmen abgeben, so ist nur die erste Stimme gültig. Lässt sich die Reihenfolge nicht feststellen, sind alle Stimmen ungültig. Sollte ein Mitglied sowohl einen elektronischen wie auch einen Papierstimmzettel abgeben, wird nur der elektronische berücksichtigt. Der verschlossene und nicht gekennzeichnete Umschlag mit der Stimme (Wahlumschlag) wird vom Wahlvorstand zunächst in eine verschlossene Wahlurne gegeben. Dies gilt auch im übertragenen Sinne im Falle der verschlüsselten elektronischen Stimmzettel. Nach Eingang und Überprüfung aller Stimmabgaben öffnet der Wahlvorstand dann die Urne, die Wahlumschläge und zählt die Stimmen aus. Bei der Öffnung der Urne und der Wahlumschläge sowie bei der Stimmauszählung müssen entweder der Vorsitzende des Wahlvorstandes oder der Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Auch für diese Vorgänge kann sich der Wahlvorstand Helfer bedienen. Dieselben Regeln gelten entsprechend für die Eröffnung der virtuellen Urne und die Entschlüsselung und Auszählung der elektronischen Stimmzettel.

## **§ 8**

1. Stand nur eine Liste zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine neue Wahl statt. Auch für diese Wahl gelten die Vorschriften der Wahlordnung entsprechend. Die Wahl findet nur in dem jeweiligen Wahlbezirk statt.
2. Ständen mehrere Listen zur Wahl, so gilt der Grundsatz der Verhältniswahl. Die Vertreter und Ersatzvertreter werden dann nach D`Hondt aus den Listen ermittelt.
3. Fällt ein Vertreter weg, so rückt an seine Stelle der Ersatzvertreter. Für das Nachrücken gilt die Reihenfolge der Liste.
4. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die die Urne öffnen und die Stimmen auszählen, haben das Ergebnis der Vertreterwahl festzustellen.
5. Über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Tätigkeit des Wahlvorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen sind.

## **§ 9**

1. Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind die gewählten Vertreter unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen, dies geschieht im Auftrag des Wahlvorstandes durch den Unternehmensvorstand.

2. Die Gewählten müssen binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung ihrer Wahl die Annahme der Wahl schriftlich erklären, sonst gilt sie als nicht angenommen. In diesem Fall rückt ein Ersatzmitglied entsprechend § 8 Ziff. 3 der WahlO nach.

### **§ 10**

Eine Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist zwei Wochen lang in den Räumen der Zentrale auszulegen und in den Läden auszuhängen. Die Auslegung ist vom Unternehmensvorstand gem. § 38 der Satzung bekannt zu machen.

### **§ 11**

1. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegefrist (vgl. § 10) bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen wurde.
2. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird.
3. Über die Anfechtung entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam. Sie geben dem Anfechtenden ihre Entscheidung schriftlich bekannt.

### **§ 12**

Die Wahlordnung liegt während der Zeit des Aushangs der Listen in den Läden und in der Zentrale aus.

Diese Wahlordnung wurde am 12.06.2010 von der Vertreterversammlung der coop eG in Kiel beschlossen.